



NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 22.11.2022

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU

Stadtverordneter Amendt, Norbert SPD

Vertretung für Herrn
Jonas Rudolf

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med. FDP

Vertretung für Herrn
Sven Müller-Holtkamp

Stadtverordneter Gehr, Mario WFW

Vertretung für Herrn
Torsten Lengersdorf

Stadtverordneter Heinen, Volker CDU

Vertretung für Herrn
Norbert Schiefke

Stadtverordneter Jans, Werner CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU

Stadtverordneter Röder, Lars Krethi & Plethi

Stadtverordneter Ruhrberg, André CDU

Stadtverordnete Schiffmann, Raja SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

b) von der Verwaltung

Fachbereichsleiter Beckers, Martin

Stadtkämmerer Darius, Willibert

Fachbereichsleiterin Görtz, Heike

Schriftführerin Schlösser, Samira

Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Außerdem ist anwesend

Heinrich, Markus

Kanzlei Wolter
Hoppenberg

zu TOP 9

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Steinhage, Jan

Krethi & Plethi

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.10.2022
2. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der BV/FB5/078/2022 Abfallgebühren 2023 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
3. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der BV/FB5/079/2022 Straßenreinigungsgebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Wassenberg
4. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr BV/FB5/080/2022 über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen 2023
5. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der BV/FB5/081/2022 Abwassergebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen
6. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über das BV/FB5/082/2022 Friedhofswesen in der Stadt Wassenberg
7. Beratung und Beschlussfassung der BV/FB5/083/2022 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg
8. Beratung des Entwurfs zur Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen

Bürgermeister Maurer eröffnet die 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Sitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Bürgermeister Maurer verliest ein Schreiben der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wassenberg vom 22.11.2022 betreffend Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen am 25.11.2022 (Anlage 1).

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.10.2022

Der Ausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 18.10.2022 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 18.10.2022 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2023 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung Vorlage: BV/FB5/078/2022

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Abfallwirtschaft 2021 endete mit einer Zuführung zum Gebührenausgleich in Höhe von 44.883,47 €, so dass der Bestand auf 56.166,21 € anstieg. Für das Jahr 2022 war weder eine Auflösung noch eine Zuführung in der Kalkulation vorgesehen. Nach dem derzeitigen Stand wird mit einer Auflösung von rd. 10.000 € gerechnet. Der voraussichtlich verbleibende Sonderposten wird in den Jahren 2023 und 2024 aufgelöst. Für das Jahr 2023 sind in die Kalkulation 22.000 € eingestellt worden.

1) voraussichtliche Aufwendungen

Der Kreis Heinsberg wird voraussichtlich die Abfallgebühren (sowohl Grundgebühr als auch Gewichtsgebühr) ab 01.01.2023 anheben. Steigende Kosten für Energie und Personal führen zu höheren Aufwendungen und zwangsläufig zu höheren Gebühren.

Die geplante CO2-Bepreisung für die Verbrennung des Abfalls ab 01.01.2023 wurde bislang nicht in die Gebührenkalkulation des Kreises eingestellt, da derzeit nicht klar ist, ob und in welchem Umfang diese Kosten entstehen werden.

Die Unternehmervergütungen steigen aufgrund gestiegener Energie- und Personalkosten. Gleichzeitig bleiben die Anzahl der Sperrmüll- und Elektroschrottsammlungen nach wie vor auf hohem Niveau.

Steigende Einwohnerzahlen haben auch höhere Aufwendungen für die Sammlung der Wertstoffe und des Abfalls zur Folge. Gleichzeitig werden in der Kalkulation auch mehr Abfallgefäße berücksichtigt.

2) voraussichtliche Erträge

Zu Beginn der Corona-Pandemie sanken die Erträge für Altpapier auf ein Rekordtief. Seitdem sind sie kontinuierlich gestiegen, so dass man sich z.Zt. in einem Rekordhoch befindet. Im Zuge der abschwächenden Konjunktur ist aber fraglich, ob dieses Preisniveau gehalten werden kann. Darüber hinaus ist es sehr auffällig, dass trotz steigender Einwohnerzahlen die Sammlungsmenge für Papier/Pappe/Kartonagen seit 2016 deutlich gesunken ist (1.501 t in 2016 zu 1.240 t in 2022 - hochgerechnet).

Insgesamt führen die gestiegenen Aufwendungen zu folgenden neuen Gebührensätzen:

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>		(vorher)
für ein 35 l-Gefäß	180,00 €	(175,00 €)
für ein 50 l-Gefäß	238,00 €	(232,00 €)
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>		
für ein 35 l-Gefäß	90,00 €	(87,50 €)
für ein 50 l-Gefäß	119,00 €	(116,00 €)
für ein 1.100 l-Gefäß	2.613,00 €	(2.550,00 €)

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zur Abfallentsorgung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die im Entwurf vorgelegte 13. Änderungssatzung zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 3. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Wassenberg Vorlage: BV/FB5/079/2022

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) Straßenreinigung

Trotz steigender Aufwendungen für die Straßenreinigung bleiben die Gebühren unter Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich mit 7.500 € **konstant bei 1,10 €/m.**

b) Winterdienst

Entgegen der Prognose endet die Abrechnung des Winterdienstes 2021 mit einem Fehlbetrag von 7.272,89 €. Dieser Fehlbetrag wird entsprechend der Vorgaben des § 6 KAG NRW in den Jahren 2023-2025 in die Kalkulationen zum Ausgleich eingestellt. Die Winterdienstgebühr steigt von bisher 0,40 €/m auf **0,48 €/m**.

Der kombinierte Gebührensatz für Straßenreinigung und Winterdienst steigt von bisher 1,50 €/m auf **1,58 €/m**.

Übersicht

	Gebührensatz neu	(Gebührensatz bisher)
S 1 - Straßenreinigung	1,10 €/m	(1,10 €/m)
S 2 - Straßenreinigung und Winterdienst	1,58 €/m	(1,50 €/m)
S 3 - Winterdienst	0,48 €/m	(0,40 €/m)

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegenden Gebührenbedarfsberechnungen zur Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die im Entwurf vorgelegte 14. Änderungssatzung zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft zu setzen.

**Zu TOP 4. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen 2023
Vorlage: BV/FB5/080/2022**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Abrechnung dieses Gebührenhaushaltes 2021 führte zu einem Fehlbetrag in Höhe von 94,28 €. Dieser wird unmittelbar in die Kalkulation 2023 eingestellt.

Mit einem Anschluss im Jahr 2022 an die öffentliche Abwasseranlage reduziert sich die Anzahl der Gebührenpflichtigen weiter. Es wird trotzdem von einer konstanten Entsorgungsmenge ausgegangen.

Die Gebühr die Entsorgung bleibt **konstant bei 18,00 €/m³**.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zu beschließen.

Zu TOP 5. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2023 und Erlass der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen Vorlage: BV/FB5/081/2022
--

Der Ausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Abwassergebühren 2023 ist geprägt durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster vom 17.05.2022. Mit diesem Urteil hat das OVG seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben und grundsätzliche Ausführungen zur kalkulatorischen Verzinsung und Abschreibung gemacht. Dieses Urteil hat auch die Landesregierung NRW zum Anlass genommen, ein Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften auf dem Weg zu bringen, dass u.a. den § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) konkreter fassen wird. Bislang ist diese Gesetzesänderung noch nicht in Kraft getreten; diese Gesetzesänderung soll am 09.12.2022 durch den Landtag verabschiedet werden. Mit der Änderung des § 6 KAG wird eine Verzinsung des Eigenkapitals ermöglicht. Die Stadt Wassenberg verzichtet jedoch auf die Verzinsung des Eigenkapitals wie auch auf den Ansatz von Fremdkapitalzinsen in der nachfolgenden Kalkulation.

Wichtige Eckpunkte des OVG Urteils sind, dass die Kombination von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht mehr wie bisher möglich ist, dass zwar die Abschreibungsmöglichkeiten erhalten bleiben, aber die kalkulatorischen Zinsen angepasst werden müssen, wobei ein stärkeres Gewicht auf die Differenzierung von Fremd- und Eigenkapital gelegt wird.

Bei der Gebührenkalkulation 2023 waren diese Vorgaben aus der Rechtsprechung des OVG zu beachten.

Gleichwohl wurde in den Ausführungen zum Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Kommunen weiterhin ein Wahlrecht zwischen der Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten oder einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten zusteht. Insbesondere bei den langlebigen Wirtschaftsgütern wie den Abwasserbeseitigungsanlagen ist die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ausdrücklich sinnvoll, weil man nach 35, 40 oder noch mehr Jahren einen Kanal nicht mehr zu dem Preis wiederherstellen kann, zu dem man ursprünglich gebaut und ggfs. von diesem Wert abgeschrieben hatte.

Während Wassenberg mit nur wenigen weiteren Kommunen bislang für die Kalkulation vom Anschaffungs- und Herstellungswert abgeschrieben hat, wird für künftige Kalkulationen nunmehr auch auf den Wiederbeschaffungszeitwert abgestellt (dem Grunde nach eine überfällige Entscheidung). Dies dient ausdrücklich der Substanzerhaltung.

Weiter steigen auch die Aufwendungen für die Beiträge an die Wasserverbände (beim WVER u.a. durch Afa, Inbetriebnahme RÜB Alt Holland, Modernisierung der Kläranlage, steigende Betriebskosten).

Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

a) Niederschlagswassergebühr

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2021 führte zu einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 26.444,73 €, so dass der Bestand Anfang 2022 leicht auf 253.236,80 € sank. Nach den derzeitigen Veranlagungen wird sich für das Jahr 2022 wieder eine leichte Zuführung zum Sonderposten ergeben. Nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen (wie auch Kostenunterdeckungen) innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Für das Jahr 2023 wird daher eine Entnahme in Höhe von 155.000,00 € in die Kalkulation eingestellt, für das Jahr 2024 weitere 80.000,00 €. Dadurch kann trotz steigender Aufwendungen die Niederschlagswassergebühr von 1,43 €/m² auf **1,39 €/m²** gesenkt werden.

b) Schmutzwassergebühr

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2021 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 58.614,56 €, so dass sich der Bestand Anfang 2022 auf 434.200,99 € erhöhte. Obwohl eine Auflösung des Sonderpostens geplant war, erfolgte eine Zuführung. Grund waren die extrem hohen Wasserverbräuche im Jahr 2020 (Corona-Pandemie mit Home-Office und Distanzlernen sowie ein langer, heißer Sommer), die mit der Jahresveranlagung 2021 abgerechnet und als Vorauszahlungen 2021 quasi „doppelt“ veranlagt wurden. Die Abrechnung dieser Vorauszahlungen im Januar 2022 führte dann jedoch zu zahlreichen Erstattungen und niedrigeren Vorauszahlungen, so dass die geplante Auflösung des Sonderpostens von 224.000,00 € voraussichtlich noch übertroffen wird.

Trotz einer voraussichtlichen Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich in Höhe von 200.000,00 € steigt die Schmutzwassergebühr von bislang 2,80 €/m³ auf **3,15 €/m³**.

Entwicklung der Gebühren - Schmutzwassergebühr -SW
- Niederschlagswassergebühr-NW
der letzten 10 Jahre (in €/m³ bzw. m²)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SW	3,20	3,35	3,35	3,30	3,10	3,08	2,80	2,80	2,80	3,15
NW	1,75	1,85	1,80	1,74	1,74	1,66	1,55	1,43	1,43	1,39

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zur Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die im Entwurf vorgelegte 14. Änderungssatzung zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 6. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über das Friedhofswesen in

der Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB5/082/2022

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Bislang war das Friedhofswesen durch Satzung dem Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, übertragen. Dieser hatte in eigener Zuständigkeit eine Friedhofssatzung erlassen. Mit der Wiedereingliederung der Anstalt öffentlichen Rechts zum 01.01.2023 in die Stadt Wassenberg ist es formal notwendig, diese Satzung durch die Stadt zu erlassen.

Mit diesem Verfahrensschritt wurden gleichzeitig kleinere textliche Anpassungen nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Die einzige Erweiterung in der Friedhofssatzung beinhaltet die Aufnahme des § 22 „Baumurnengräber“. Damit wird ein gesondertes Grabfeld auf dem Waldfriedhof Wassenberg für eine mehrjährige Testphase ausgewiesen, entsprechend der Vorgabe des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.02.2019.

Die Änderungen sind farblich gedruckt.

Stadtverordnete Kandziora-Rongen fragt nach, wie Gräber aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Pflege kontrolliert werden, da einige Gräber noch mit Plastik bestückt seien. Stadtkämmerer Darius merkt an, dass im nächsten Jahr beabsichtigt sei, nach Überprüfung ggf. auf die Nutzungsberechtigten zuzugehen sowie bei den Reihengräbern Kontakt zu den Familien aufzunehmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die als Anlage beigefügte Satzung über das Friedhofswesen in der Stadt Wassenberg zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 7. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg
Vorlage: BV/FB5/083/2022

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebührensatzung enthält neben einigen rein formalen Änderungen (alle Änderungen sind in Rot dargestellt) insgesamt drei konkrete Anpassungen:

- *Unter Tarif-Nr. 1.5.3 des anhängenden Gebührentarifs wird die Gebühr für Baumurnengräber festgesetzt.*

- *Unter den Tarif-Nrn. 4.1 - 4.8 wurden die Gebühren für die Einebnung von Grabstätten (sofern die Angehörigen die Einebnung nicht selbst durchführen) den tatsächlich entstehenden Kosten angepasst.*
- *Unter Tarif-Nrn. 4.9.1 und 4.9.2 wurden die Gebühren für die Unterhaltung der Flächen bei vorzeitig aufgegebenen Grabstätten bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist sachgerecht angepasst.*

Stadtverordnete Kandziora-Rongen fragt nach, warum die Gebühren für eine Wiesenurnenreihengrabstätte und ein Baumurnengrab gleich hoch seien. Stadtkämmerer Darius merkt an, dass die Gemeinkosten ähnlich sind und es sich insoweit um eine vergleichbare Leistung handele.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 8. Beratung des Entwurfs zur Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen

Herr Winkens, Fachbereichsleiter Finanzen, erklärt, dass er zur heutigen Sitzung noch keine aktuellen Zahlen zur weiteren Entwicklung in Form einer Mitteilungsvorlage vorlegen konnte, da die Orientierungsdaten noch nicht vorgelegen haben. Diese sind erst kurz vor der Sitzung veröffentlicht worden. Zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2023 in der Ratssitzung am 15.12.2022 werden die aktuellen Zahlen präsentiert.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:19 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Marcel Maurer	Samira Schlösser